

# Masern

- **Viruserkrankung**

- **Inkubationszeit**

Von der Exposition bis zum Auftreten des Exanthems gewöhnlich 13-14 Tage (Zeitspanne: 7- (sehr selten) 21 Tage).

- **Dauer der Ansteckungsfähigkeit**

Die Ansteckungsfähigkeit beginnt bereits 3-5 Tage vor Auftreten des Exanthems und hält bis 4 Tage nach Auftreten des Exanthems an. Unmittelbar vor Erscheinen des Exanthems ist sie am größten.

- **Letalität in Deutschland ca. 1 auf 1000 Erkrankte**

# Masern

- Kontagiositätsindex nahe 100 %
- Manifestationsindex nahe 100 %
- Bewirkt eine Immunschwäche für ca. 6 Wochen
- 50 % sind älter als 10 Jahre
- Postinfektiöse Enzephalitis nach 4-7 Tagen (0,1 %)
- Subakute sklerosierende Panenzephalitis (SSPE)
  - Nach 6-8 Jahren
  - Bei Kindern bis 5 Jahren: ca. 1 Fall pro 1700 – 3000 Erkrankungen

# Masern-Elimination

## WHO-Ziel

### Masernelemination spätestens bis zum Jahr 2020

- Senkung der Maserninzidenz auf unter 1 Fall pro 1 Mio Einwohnerinnen u. Einwohner p/a
- notwendig: stabile Impfquote von mindestens 95% bei der **zweifachen** Masern-Impfung bzw. Bevölkerungsimmunität von 95%

### Nationaler Aktionsplan 2015 - 2020 zur Elimination der Masern und Röteln

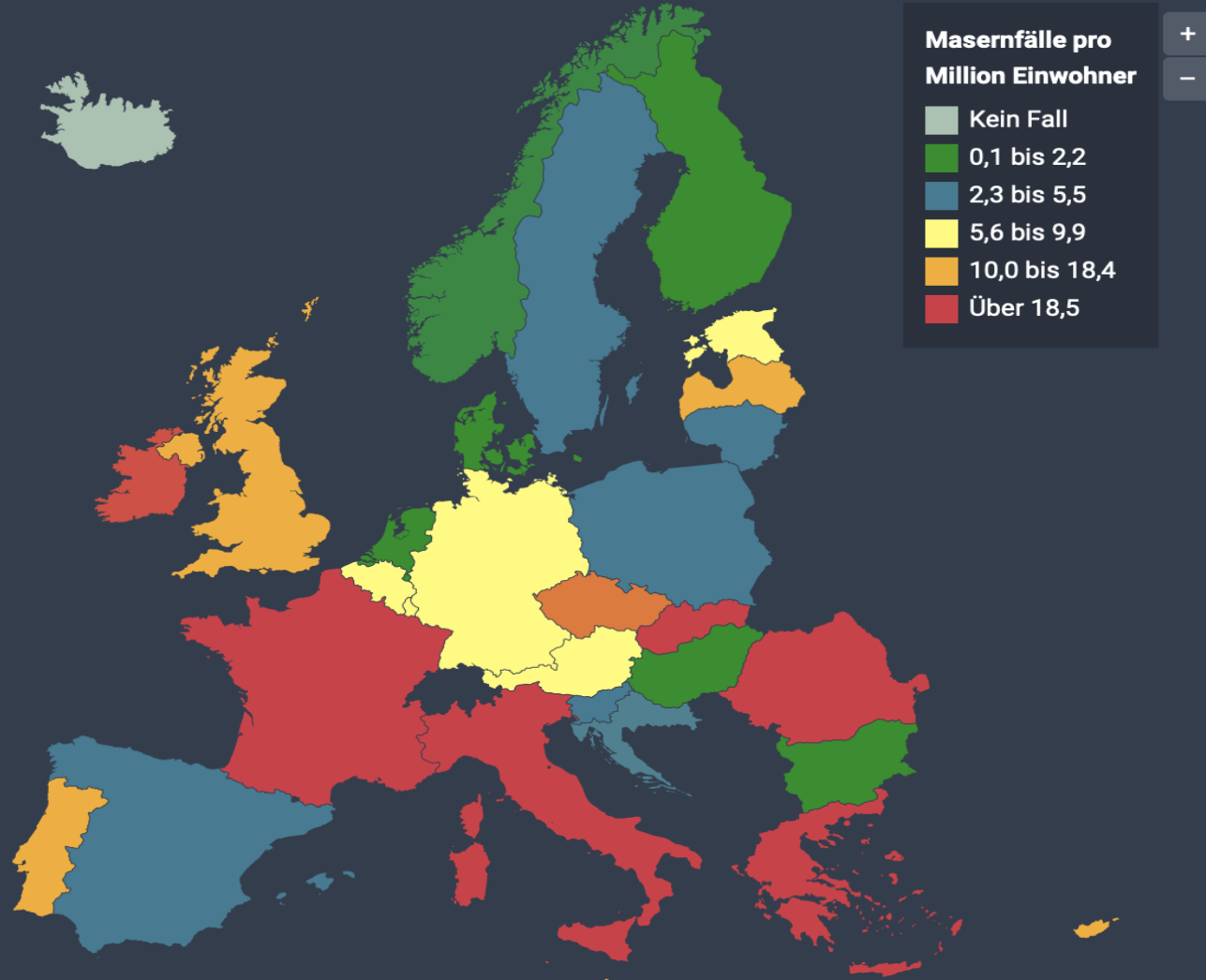
- Senkung der Maserninzidenz auf unter 1 Fall pro 1 Mio Einwohnerinnen u. Einwohner p/a durch
- Anhebung der Impfquote für die 1. Masernimpfung für Kinder 15 Mo auf > 95% bis Ende 2016
- bei Kindern in den Schuleingangsuntersuchungen Erreichen und Aufrechterhaltung einer 2-Dosen-MMR-Impfquote von über 95 %

<b>Jahr</b>	<b>Fallzahl</b>	<b>Inzidenz/ 1 Mio. Einw.</b>
2001	6.039	73,8
2002	4.656	56,9
2003	777	9,5
2004	123	1,5
2005	781	9,5
2006	2.308	28,2
2007	566	6,9
2008	915	11,2
2009	572	7
2010	780	9,5
2011	1.608	19,7
2012	165	2
2013	1.768	21,6
2014	442	5,4
2015	2.465	30,1
2016	325	4,0
2017	929	11,4
2018	543	6,6

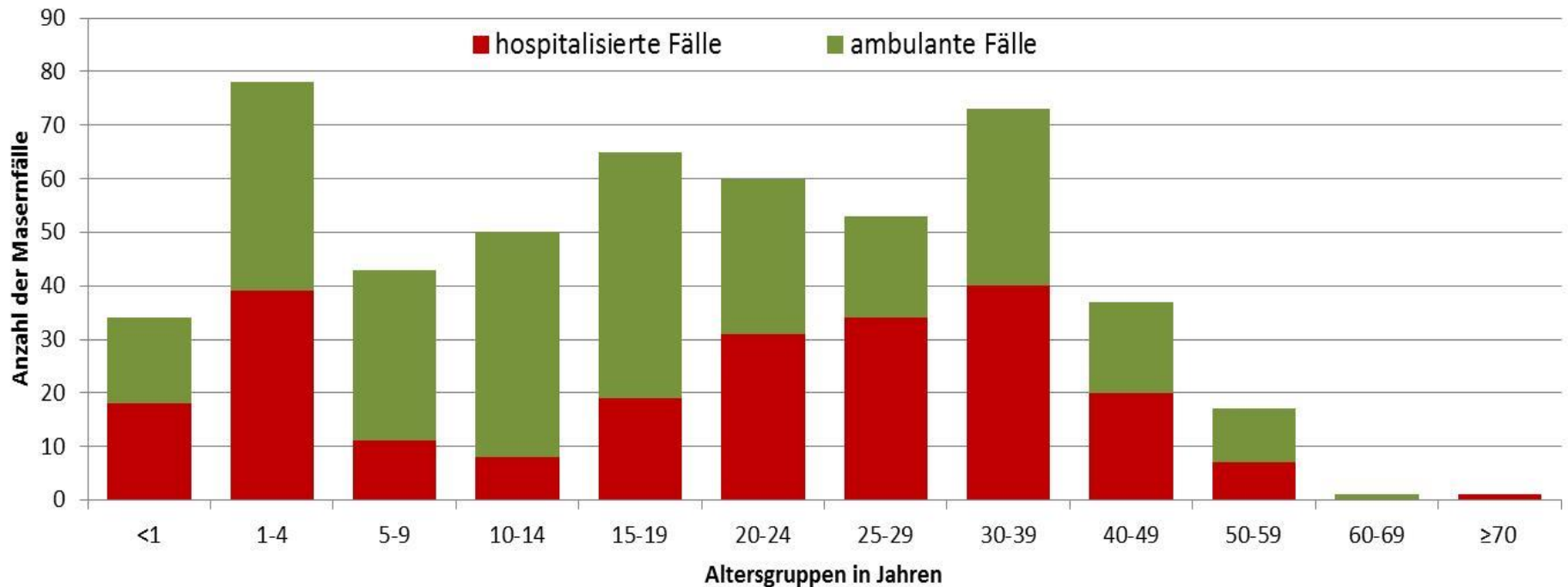
RKI: Fallzahl und Inzidenzen pro 1 Mio Einwohner pro Jahr seit 2001 bis 2018 in Deutschland

# Die Masernfälle pro Million Einwohner im Europa-Vergleich

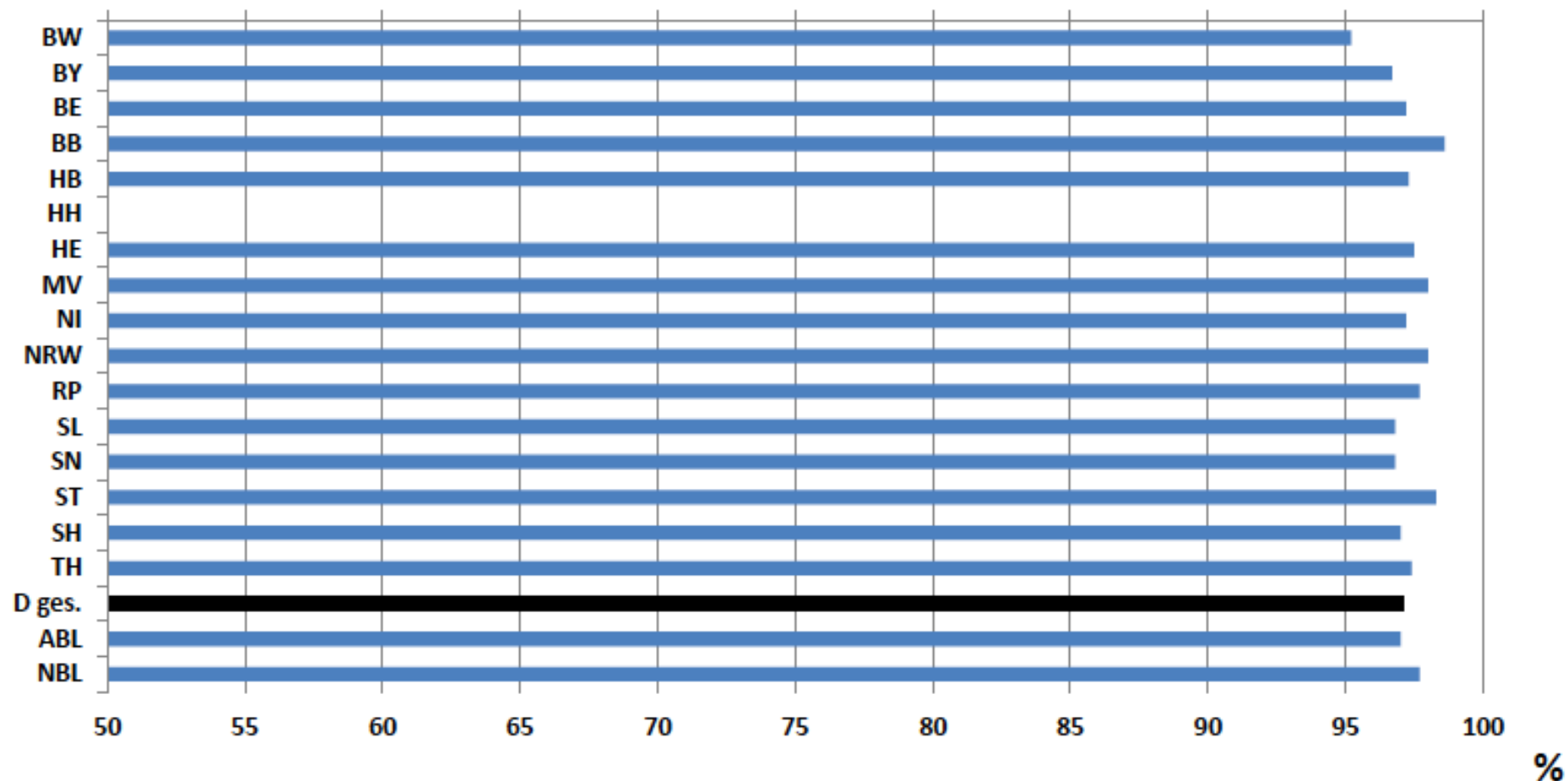
Die Zahl der Masernfälle pro Million Einwohner, die zwischen Dezember 2017 und November 2018 von der europäischen Seuchenbehörde ECDC gezählt wurden, im europäischen Vergleich. Einfach ein Land antippen, dann erscheint die entsprechende Angabe plus die Information, wie viele Fälle in absoluten Zahlen im selben Zeitraum registriert wurden.



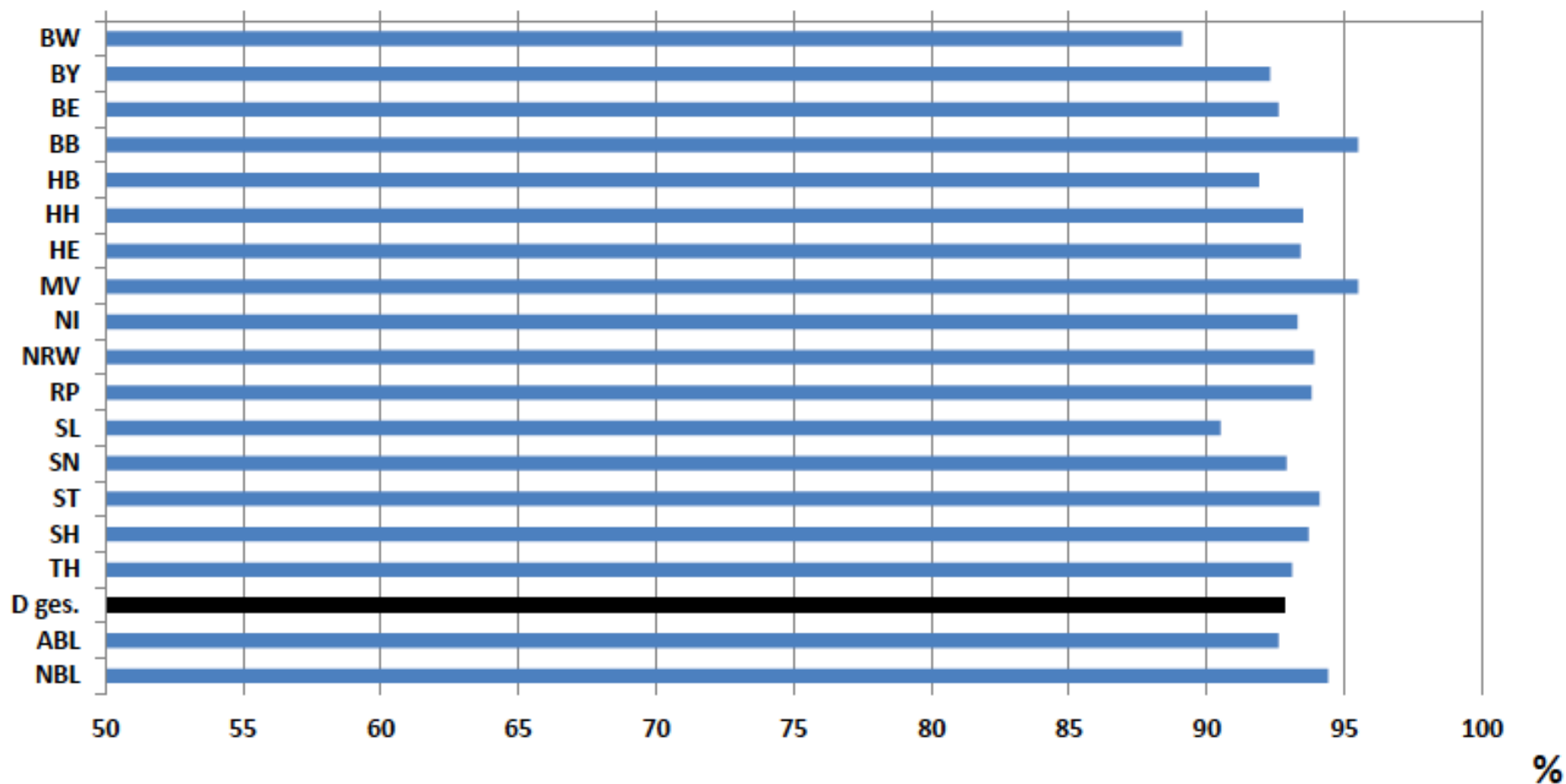
# Anzahl der übermittelten Masernfälle nach Altersgruppe sowie Anzahl der hiervon hospitalisierten Fälle für das Jahr 2018 (Stand: 01.02.2019)\* Quelle: RKI



# Impfquote bei den Schuleingangsuntersuchungen in Deutschland 2017 – 1. Masern



# Impfquote bei den Schuleingangsuntersuchungen in Deutschland 2017 – 2. Masern





# Impfrate Masern Magdeburg Einschüler 2019

(vorgelegte Impfausweise)

1. Impfung	2. Impfung
99,2 %	96,6 %

Sachsen-Anhalt 2019:  
2. Impfung bei 94,4 %

**Gesetz**  
**für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention**  
**(Masernschutzgesetz)**

**Vom 10. Februar 2020**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des**  
**Infektionsschutzgesetzes**

Das Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 46 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

mittelsicherheit, das Bundesinstitut für Risikobewertung und das Friedrich-Loeffler-Institut zu beteiligen. Auf Ersuchen der zuständigen obersten Landesgesundheitsbehörde kann das Robert Koch-Institut den zuständigen Stellen bei Maßnahmen zur Überwachung, Verhütung und Bekämpfung von schwerwiegenden übertragbaren Krankheiten, auf Ersuchen mehrerer zuständiger oberster Landesgesundheitsbehörden auch länderübergreifend, Amtshilfe

**Für welche Einrichtungen gilt  
das Masernschutzgesetz ?**

**Wer muss gegen Masern  
immun sein?**

**Was geschieht, wenn das  
nicht so ist?**

Welche Einrichtungen betrifft  
das Masernschutzgesetz ?

- Kindertageseinrichtungen
- Schulen
- Horte
- Kindertagespflegeeinrichtungen ( § 43 SGB VIII)
- Ausbildungseinrichtungen
- Heime
- Einrichtungen zur Unterbringung von Asylbewerbern, Obdachlose, Flüchtlinge
- *voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen (nach RKI-Empfehlung Epidem. Bull. 2/2020)*

- Krankenhäuser
- Arztpraxen, Zahnarztpraxen
- Einrichtungen für ambulantes Operieren
- Vorsorge- und Rehaeinrichtungen
- Dialyse
- Tageskliniken
- Entbindungseinrichtungen
- Gesundheitsämter
- Ambulante Pflege (Intensivpflege)
- Rettungsdienste

- Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe
  - Diätassistenten
  - Ergotherapeuten
  - Hebammen
  - Logopäden
  - Masseur, medizinische Bademeister
  - Orthoptisten
  - Physiotherapeuten
  - Podologen
  - Heilpraktiker
  - Osteopathen

Welche Personen und  
Personengruppen müssen

zum 1. März 2020                      oder  
bis zum 31. Juli 2021

geimpft sein oder eine Immunität  
nachgewiesen haben ?



**Erstimpfung** im Alter von 11 – 14 Monaten bereits ab einem Alter von 9 Monaten, wenn das Kind in eine Gemeinschaftseinrichtung aufgenommen werden soll.

**Zweitimpfung** kann 4 Wochen nach der ersten Masernimpfung erfolgen und soll im Alter von 15 – 23 Monaten verabreicht werden.

Eine **einmalige MMR-Standardimpfung** für Erwachsene bei **allen** nach 1970 geborenen und Erwachsenen ab 18 Jahren mit

- unklarem Impfstatus
- ungeimpft
- nur einmal geimpft in der Kindheit

# Welcher Nachweis zählt?

1. Impfausweis
2. Ärztliches Zeugnis über die Immunität gegen Masern
3. Bestätigung einer staatlichen Stelle zu 1. und 2.
4. Ärztliches Attest über Kontraindikation zur Impfung
5. PEI erklärt Lieferengpass

# Grundsatz

Es betrifft nur Personen, die  
**nach dem 31.12.1970** geboren  
sind.

# Grundsatz:

Das Gesetz tritt am 1. März 2020 in Kraft.

Alle, die am 1. März 2020 bereits in den betroffenen Einrichtungen **betreut werden oder tätig** sind, müssen den Nachweis bis zum 31. Juli 2021 vorlegen.

# Grundsatz

Alle, die ab dem 1. März 2020 in die betroffenen Einrichtungen aufgenommen werden sollen oder dort tätig werden möchten, müssen die Impfung oder die Immunität nachweisen.

# Grundsatz

Alle betroffenen Personen, die mindestens ein Jahr alt sind, müssen **eine** Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität nachweisen.

Alle Personen, die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen **mindestens zwei** Masernschutzimpfungen nachweisen oder (zum Beispiel durch eine bereits durch die 1. Masernschutzimpfung erworbene ausreichende Immunität gegen Masern)

Betroffen sind erlaubnispflichtige **Kindertagespflegeeinrichtungen ( § 43 Absatz 1 SGB VIII)**.

Das sind Tagesmütter, die ein oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich länger als drei Monate gegen Entgelt betreuen.

Alle Personen, die in diesen Einrichtungen betreut werden oder tätig sind, müssen die Impfungen nachweisen.

**Ausbildungseinrichtungen** sind nur betroffen, wenn dort regelmäßig überwiegend (also mehr als 50 %) minderjährige Personen betreut werden. Alle Personen, die in diesen Einrichtungen betreut werden oder tätig sind, müssen die Impfungen nachweisen. Wohngruppen und Vereine sind nicht betroffen.



Ob jemand unter die Impfpflicht fällt, hängt davon ab, ob diese Person regelmäßig (nicht nur für wenige Tage) und nicht nur zeitlich vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) in der Einrichtung tätig ist.

Auch ehrenamtlich Tätige und Praktikanten sind erfasst.

**Was geschieht, wenn das  
nicht so ist?**

# Welcher Nachweis zählt?

1. Impfausweis
2. Ärztliches Zeugnis über die Immunität gegen Masern
3. Bestätigung einer staatlichen Stelle zu 1. und 2.
4. Ärztliches Attest über Kontraindikation zur Impfung
5. PEI erklärt Lieferengpass

## Wie wird die Einhaltung der Masernimpfpflicht kontrolliert?

Die betroffenen Personen müssen der Leitung der jeweiligen Einrichtung gegenüber vor Beginn ihrer **Betreuung** oder ihrer **Tätigkeit** den Nachweis vorlegen

# Wer ist „die Leitung der Einrichtung“ ?

„...die Person, die mit den Leitungsaufgaben in der jeweiligen Einrichtung beauftragt ist; das betrifft auch

- a) die selbständig tätige Person für ihren Zuständigkeitsbereich selbst
- b) die Person, die einrichtungsübergreifend mit den Leitungsaufgaben beauftragt ist“

## Was passiert, wenn ein Nachweis nicht vorgelegt wird?

Wer keinen Nachweis vorlegt, darf weder in den betroffenen Einrichtungen betreut, noch in diesen tätig werden.

Ausgenommen sind Personen, die einer gesetzlichen Schul- oder Unterbringungspflicht unterliegen.

**Kinder, die unter zwei Jahre alt sind**, müssen mindestens eine Masernschutzimpfung (oder eine Immunität gegen Masern) nachweisen und können dann aufgenommen werden.

**Kinder unter einem Jahr** können ohne Nachweis aufgenommen werden.

Bei Personen, die bereits in den betroffenen Einrichtungen betreut werden oder tätig sind, und bei Personen in Kinderheimen und Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber und Flüchtlinge muss das Gesundheitsamt informiert werden und im Einzelfall entscheiden, ob Tätigkeits- oder Betretungsverbote ausgesprochen werden.

## **Was geschieht bei Schulkindern oder unterbringspflichtigen Personen?**

Wenn der Nachweis bei einem Schul- oder Unterbringungspflichtigen nicht vorgelegt wird, muss die Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt informieren.

## **Wie geht es weiter, wenn die Gesundheitsämter benachrichtigt wurden?**

Wenn der erforderliche Nachweis nicht innerhalb einer angemessenen Frist (mindestens zehn Tage) vorgelegt wurde, **kann** das Gesundheitsamt die nachweispflichtige Person zu einer Beratung einladen.

Unabhängig davon kann das Gesundheitsamt jeweils im Einzelfall entscheiden, ob nach Ablauf einer angemessenen Frist Tätigkeits- oder Betretungsverbote ausgesprochen werden (außer bei schul- oder unterbringungspflichtigen Personen sowie im Falle eines Lieferengpasses der Impfstoffe) oder ob Geldbußen und ggf. Zwangsgelder ausgesprochen werden.

## Wann werden Bußgelder verhängt?

- **Ermessen der zuständigen Behörde**, ob sie ein Bußgeld verhängt.
- Die Leitung einer Einrichtung, die entgegen der gesetzlichen Verbote eine Person betreut oder beschäftigt oder im Falle einer Benachrichtigungspflicht die Gesundheitsämter nicht informiert, muss mit einem Bußgeld bis zu 2.500 € rechnen.
- Das gilt auch für Personen, die den Nachweis trotz Aufforderung des Gesundheitsamtes nicht innerhalb einer angemessenen Frist (mindestens 10 Tage) vorlegen. Das Bußgeld kann in der Regel nur einmal verhängt werden.

## Kann man sich „freikaufen“ ?

Neben oder alternativ zum Bußgeld kann auch ein **Zwangsgeld** in Betracht kommen. Insofern ist auch nach einer Bußgeldzahlung noch ein Druckmittel vorhanden.



# Wer muss also mit einem Bußgeld rechnen?

- Leitung der jeweiligen Einrichtung, **wenn nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig** benachrichtigt wird
- Eltern, Arbeitgeber z. B. in KITA, Kindertagespflege, Schule, andere Gemeinschaftseinrichtungen (Obdachlosenunterkünfte, Asylbewerberunterkünfte)
- auf Anforderung des GA einen Nachweis **nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt** (Eltern, Betreuer, Leitung, Arbeitgeber)
- Person, die einer vollziehbaren Anordnung des GA zuwiderhandelt (z.B. Betretungsverbot von Beschäftigten, Betreute)